

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.870.144

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT](mailto:BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0023-  
INT/2022

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/leg11990.pdf>

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 7 (§ 17 Abs. 24):

Im Interesse der besseren Verständlichkeit (insbesondere bei Vorlesen des Texts) wird angeregt, dem Ausdruck „§§“ einen bestimmte Artikel voranzustellen (vgl. die Beispiele in LRL 137, „§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, die §§ 10a und § 11 Abs. 2 ...“), ebenso in der letzten Zeile des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (hier: „den“) und in der Überschrift „Zu den §§ 5, 6, 10a [...]“ im Besonderen Teil der Erläuterungen. Alternativ könnte die Verwendung des Doppelzeichens „§§“ unterbleiben und das Paragrafenzeichen „§“ wiederholt verwendet werden („... § 10a und § 11 Abs. 2 ...“).

### Zu den Anlagen:

Es wird angeregt, bei der erstmaligen Verwendung von Abkürzungen, die zwar im Fachgebiet, nicht jedoch auch im allgemeinen Sprachgebrauch, verwendet werden (wie zB „MREL“ in Anlage A1c oder „FX“ in Anlage B3b und C3b), auch eine deutschsprachige Umschreibung etwa im Klammerausdruck hinzuzufügen.

Bei der Anlage REMHE erscheint unklar, warum der Ausdruck „identifizierte Mitarbeiter“ bei der erstmaligen Verwendung unter Anführungszeichen gesetzt wird (in weiterer Folge jedoch nicht). Allenfalls könnte der Ausdruck „identifizierte Mitarbeiter“ bei der erstmaligen Verwendung auch in dieser Anlage näher umschrieben werden (vgl. zB die Überschriften – (erst) auf Seite 10 und 14 (und nicht schon auf Seite 4) – der Anlage REMBM „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)“; bzw. § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b des Entwurfs, der unter Bezugnahme auf die Anlage REMGAP die Folge „gemäß § 39b Abs. 1 und 2 BWG identifizierten Mitarbeitern“ enthält.

Wien, am 11. Jänner 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

